

Die Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Online-Seminar
Maria Deutinger, Frank Sailer
05.09.2024



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Worum geht es eigentlich?
- ▶ Der Systemwechsel in Beschleunigungsgebieten
- ▶ Analyse des Entwurfs zur Umsetzung für die Windenergie an Land
 - Ausweisung der Beschleunigungsgebiete (§ 249a BauGB-RegE bzw. § 28 ROG-RegE)
 - Genehmigungserleichterungen (§ 6b WindBG-RegE)
- ▶ Fazit

Worum geht es eigentlich?

- ▶ Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie aus der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL 2023)
Änderung erfolgte durch die RL (EU) 2023/2413 vom 18.10.2023 = „RED III“
- ▶ Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land in nationales Recht: Regierungsentwurf vom 24.07.2024
- ▶ Definition der Beschleunigungsgebiete

Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a EE-RL 2023:

„‘Beschleunigungsgebiet für erneuerbare Energie‘ [bezeichnet] einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Energie [sic!] aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde“



Der Systemwechsel in Beschleunigungsgebieten

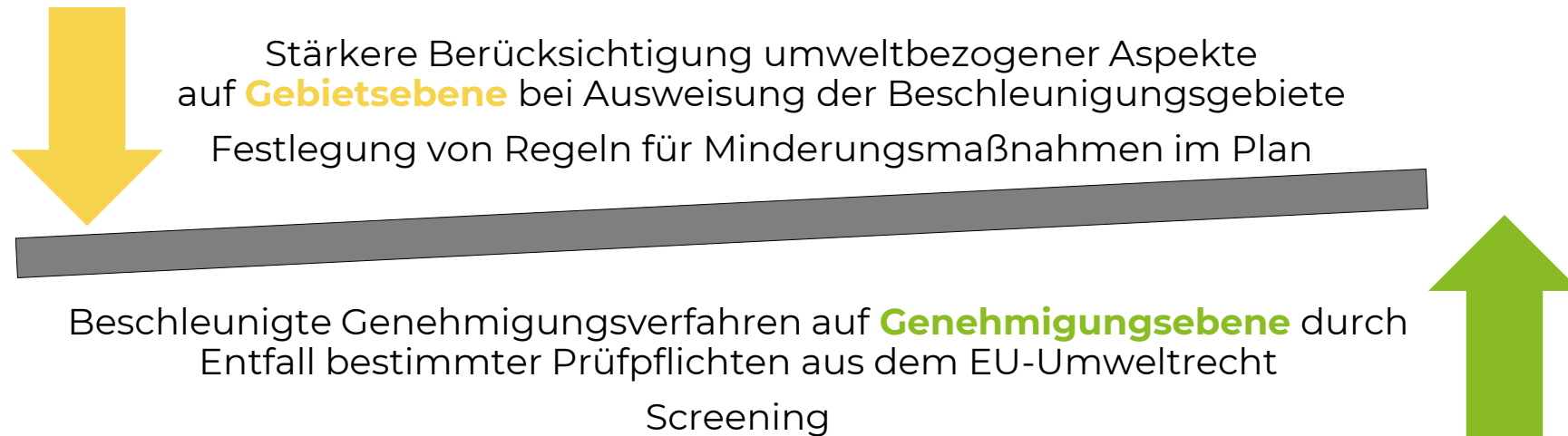
Was sieht die EE-RL 2023 vor?

Was bezweckt die EE-RL 2023 mit den Beschleunigungsgebieten? (I)

- ▶ Neue Austarierung des Verhältnisses zwischen Klimaschutz und übrigem Umweltschutz, um Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen (Denn: Klimaschutz ist zugleich Umwelt- und Naturschutz)
- ▶ EE-Anlagen sollen daher
 - als Klimaschutzmaßnahmen einem „genehmigungsrechtlichen Sonderregime“ unterstellt werden
 - sich auf bestimmten, ihnen hoheitlich zugewiesenen Flächen gegenüber anderen Schutzgütern verstärkt durchsetzen (Grundgedanke der „Sphärentrennung“)
- ▶ Gesamtzusammenhang mit EU-Naturwiederherstellungsverordnung und Naturflächenbedarfsgesetz:
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Erneuerbaren-Ausbau und damit den Klimaschutz (z. B. in Deutschland 2 Prozent für die Windenergie an Land) und
 - bestimmter Anteil der Fläche für den Natur- und Artenschutz (z. B. 30 Prozent nach der EU-Biodiversitätsstrategie 2030)
- ▶ Gewährleistung der Schutzansprüche der Umweltgüter
 - primär über projektgebundene Schutzmaßnahmen
 - nachrangig über projektunabhängige, programmatische Schutzmaßnahmen durch Artenhilfsprogramme (mitfinanziert durch Artenschutzabgabe, daher kein „Ablasshandel“) → übergeordnete Konfliktlösung

Was bezweckt die EE-RL 2023 mit den Beschleunigungsgebieten? (II)

Paradigmenwechsel in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen: Abschichtung



→ Im Ergebnis: Keine Ausnahmeprüfung und keine Genehmigungsversagung mehr wegen europäischer Habitat-, Arten- und Gewässerschutzvorgaben

Das neue System in den Beschleunigungsgebieten

Stärkere Berücksichtigung
umweltrechtlicher Vorgaben auf
Gebietsebene

Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

- wo voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Nutzung erneuerbarer Energie zu erwarten sind
- nicht in besonders schützenswerten Gebieten

Pflicht zur **Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen**, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern

SUP und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Einhaltung

Entfall UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung

Vereinbarkeitsvermutung:

Vermutung, dass kein Verstoß gegen

- artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für FFH-Arten und Vögel (Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 5 VS-RL)
- habitatschutzrechtliche Vermeidungsgebote (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL)
- wasserrechtliches Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot (Art. 4 Abs. 1 lit. a) Ziff. i) und ii) WRRL)

→ **Materielle Rechtmäßigkeitsvermutung**
→ **Entfall diesbezüglicher Prüfpflichten**

Widerlegung durch **Screening?**

angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen?

NEIN

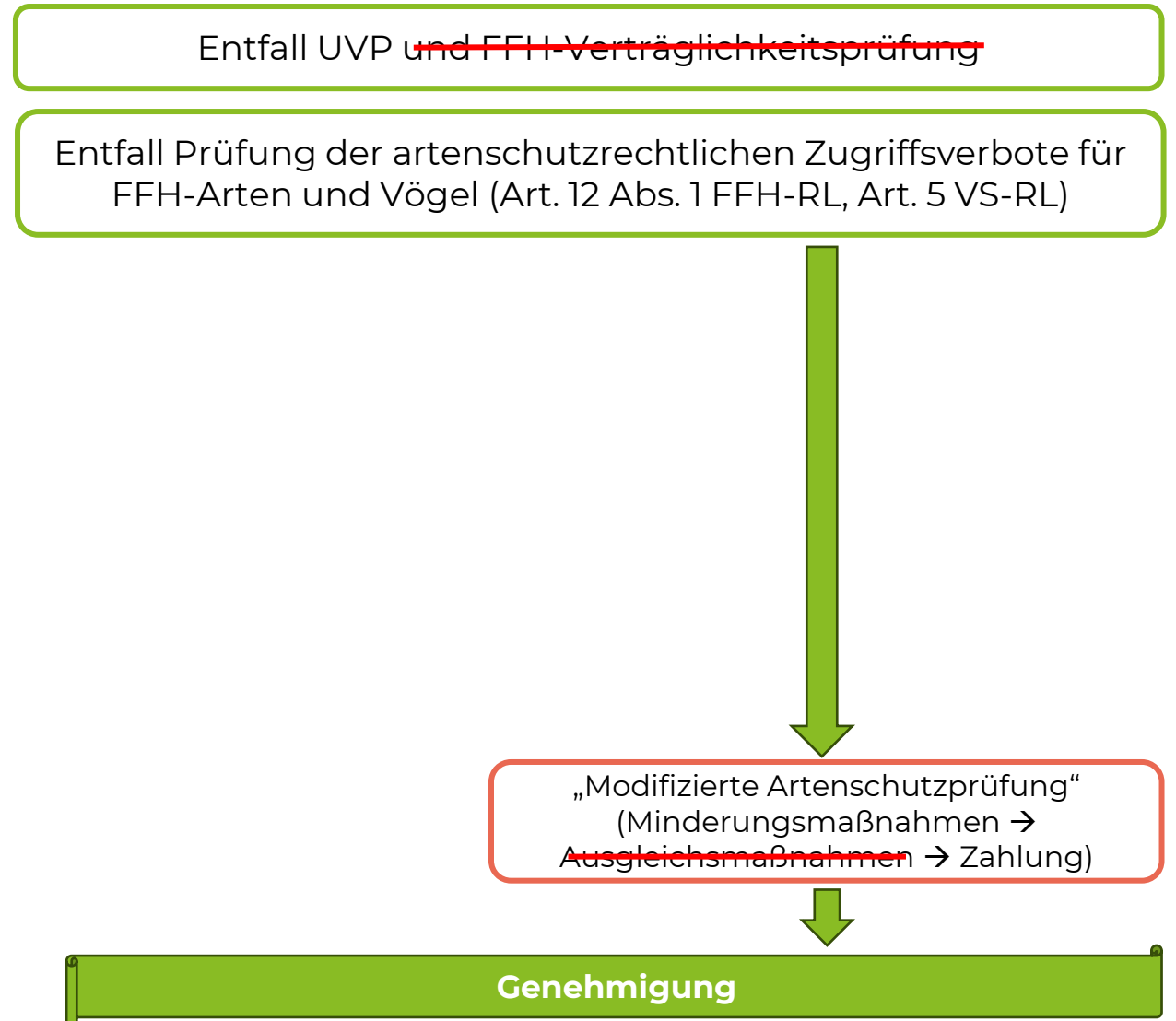
JA

Anordnung zusätzlicher Maßnahmen
(Minderungsmaßnahmen →
Ausgleichsmaßnahmen → Zahlung)

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Das bisherige Regime des Art. 6 EU-Notfall-VO

Bereits ausgewiesene Gebiete
(**SUP** und ggf. FFH-
Verträglichkeitsprüfung)





Analyse des Entwurfs zur Umsetzung für die Windenergie an Land



Ausweisung der Beschleunigungsgebiete

§ 249a BauGB-RegE bzw. § 28 ROG-RegE

Wie entstehen Beschleunigungsgebiete für Wind an Land?

Anerkennung von Bestandsgebieten

§ 6a WindBG (bereits in Kraft)

Gesetzliche Erklärung aller bis zum 19.05.2024 ausgewiesenen Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten,

- ▶ wenn bei Ausweisung eine Umweltprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und
- ▶ soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder in der Kern-/Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

Schon jetzt existieren Beschleunigungsgebiete:

- ▶ dort weiterhin Anwendung von § 6 WindBG, solange § 6b WindBG nicht in Kraft
- ▶ auch danach ist grds. weiterhin § 6 WindBG anzuwenden, es sei denn der Antragsteller verlangt Verfahren nach § 6b WindBG

Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten

§ 249a BauGB-RegE (Flächennutzungsplan- ebene)

Werden im F-Plan Windenergiegebiete dargestellt, sind diese vorbehaltlich der Ausschlussgebiete zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen

§ 28 ROG-RegE (Raumordnungsebene)

Vorranggebiete für die Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen

Neuausweisung von Beschleunigungsgebieten für Wind an Land

§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG-RegE:

Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, **soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:**

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten iSd BNatSchG oder
 2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.
- ▶ Alle Planungsträger sind verpflichtet, Windenergiegebiete zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in einem der Ausschlussgebiete liegen (**kein Ermessen**)
 - ▶ Aber: fachlicher Beurteilungsspielraum der Planungsträger bei der Bestimmung der „sensiblen Gebiete“ nach Nr. 2

Ausschlussgebiete: „Sensible Gebiete“ nach Nr. 2

2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 oder Nr. 14 BNatSchG, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.

Konkretisierung der „sensiblen Gebiete“ (Nr. 2) im Vergleich zum Referentenentwurf (RefE):

- ▶ nur landesweit bedeutende Vorkommen
- ▶ nur Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 12 (= europäische Vogelarten) und Nr. 14 BNatSchG (= streng geschützte Arten)
- ▶ „Betroffenheit“ einer Art, wenn Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu erwarten sind
- ▶ „besonders geeigneten Lebensräume“ sind insb. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, die für durch den Ausbau der Windenergie betroffene Arten als Habitate geeignet sind
- ▶ Gesetzesbegründung nennt als Beispiele für „sensible Gebiete“ nach Nr. 2: Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten

→ Beurteilungsspielraum der Planungsträger

Blick in die Richtlinie: Anforderungen an die Ausweisung

Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. a):

ausreichend [Gebiete] ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie **voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat...**



§ 28 Abs. 2 S. 1 ROG-RegE:

Vorranggebiete für Windenergie **sind** zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, **soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen (...)**

...wobei sie

- i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen (...) sowie vorbelastete Flächen (...) auswählen;
- ii) Natura-2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten und mit den unter Punkt iii) genannten Instrumenten ermittelt wurden, ausschließen, (...);
- iii) alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären

Anders die Umsetzung für Windenergie auf See: Dort Ermessen kombiniert mit Regelvermutung

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (I)

§ 28 Abs. 4 ROG-RegE:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche **negative Auswirkungen** vorrangiger Vorhaben zu **vermeiden** oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu **verringern**.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend **Anlage 3** erfolgen.

Anlage 3 im Vergleich zum RefE umfassend überarbeitet, insb.:

- ▶ Auflistung von Kategorien von Minderungsmaßnahmen, auf die Planungsträger zurückgreifen können, aber nicht müssen (unverbindliche Hilfestellung)
 - **P:** Zu allgemein? Mehrwert für Planungsträger? Kaum Standardisierung?
- ▶ Ankündigung eines Bundesleitfadens zur weiteren Konkretisierung der Anlage 3
 - Vereinheitlichung des behördlichen Vollzugs durch Vorgaben des Bundes
 - **P:** Warten auf den Leitfaden und Gebrauchmachen von den Übergangsvorschriften zu befürchten?

Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen (II)

§ 28 Abs. 4 ROG-RegE:

Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete sind Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Auswirkungen nach Satz 1 sind nur Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. **besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG** und
3. Bewirtschaftungsziele iSd § 27 WHG

Die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen kann entsprechend Anlage 3 erfolgen.

P: RL verlangt nur Maßnahmen bezogen auf die Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL, d. h. bezogen auf

- Anhang IV-Tierarten der FFH-RL und
 - europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
- besonders geschützte Arten iSd § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erfassen deutlich mehr Arten
- Artenspektrum richtlinienüberschießend umgesetzt

Übergangsvorschriften für laufende Planungsverfahren

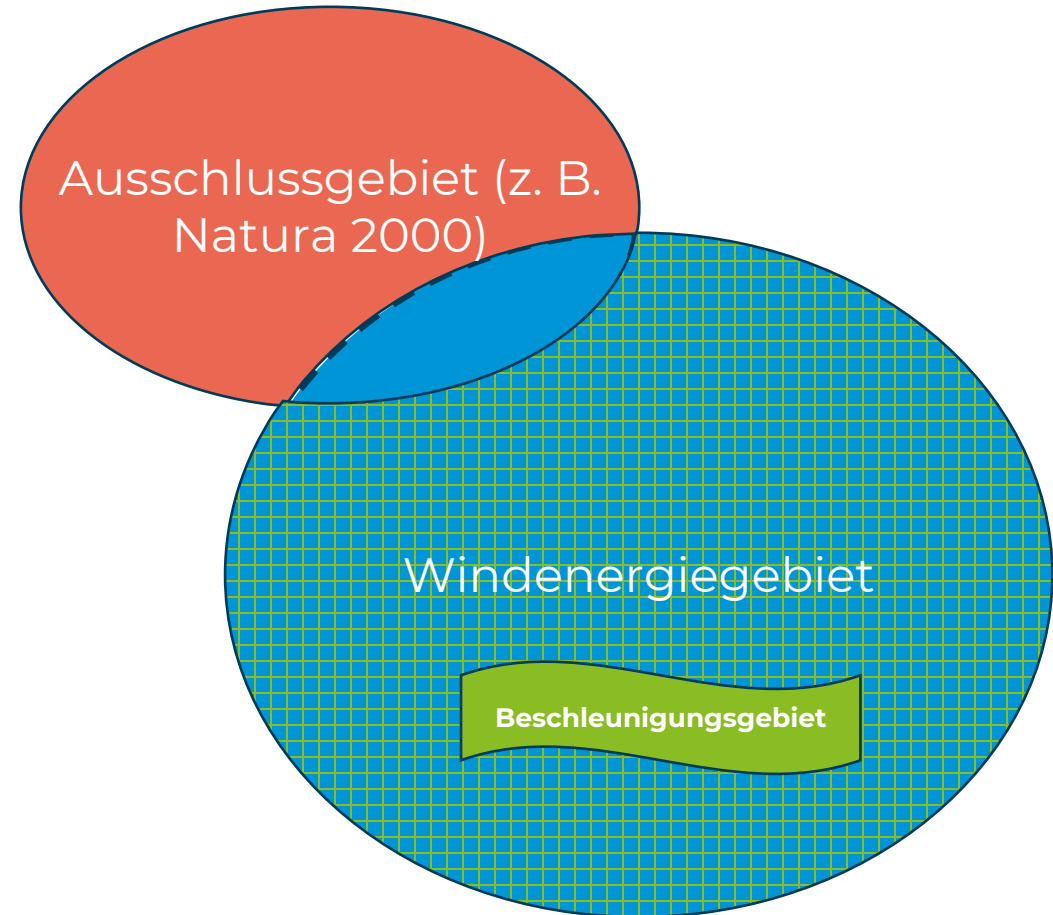
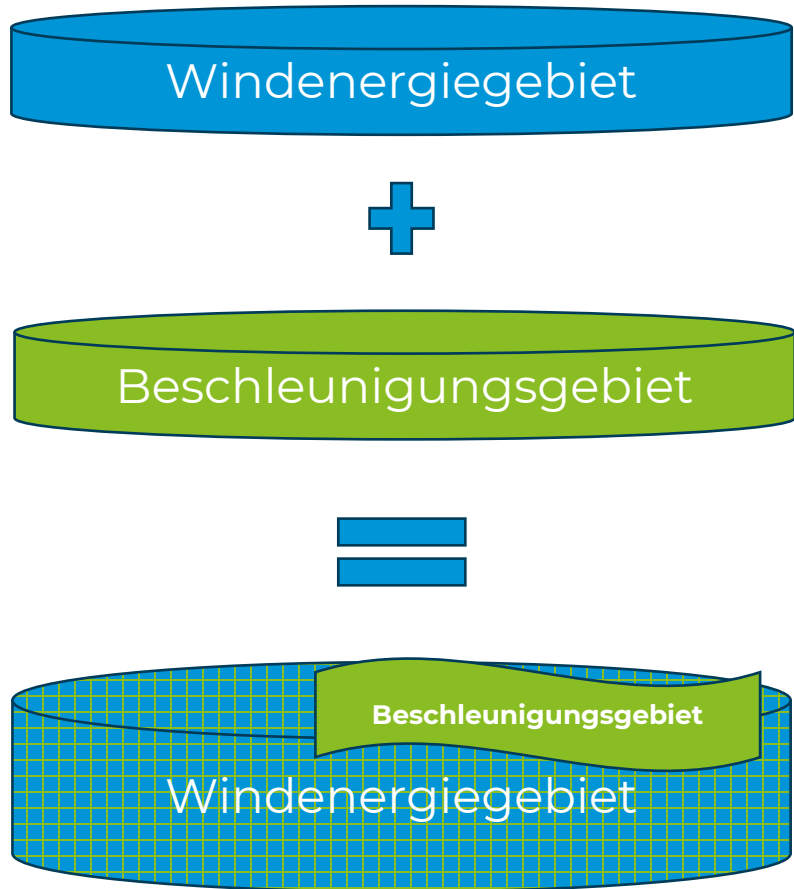
§ 28 Abs. 5 ROG-RegE:

Wurden die Planaufstellungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie vor Inkrafttreten dieser Übergangsvorschrift förmlich eingeleitet, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen **ausnahmsweise in einem zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren** erfolgen; in diesem Fall sind § 7 Absatz 5, §§ 8, 9 Absatz 5, §§ 10 und 11 für Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden.

→ Vergleichbare Übergangsregelung in § 245f Abs. 3 BauGB-RegE für die Flächennutzungsplan-Ebene

- ▶ **Regel:** Windenergiegebiete sollen zugleich auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden
- ▶ **Ausnahme:** Verzicht im laufenden Verfahren zur Ausweisung der Windenergiegebiete auf die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet, wenn diese zu erheblichen Verzögerungen bei der Ausweisung der Windenergiegebiete führen würde
 - Beendigung des Verfahrens nach alter Rechtslage
 - Pflicht zu einem gesonderten Verfahren zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet mit Verfahrenserleichterungen (**P:** Zeithorizont? Durchsetzung dieser Pflicht?)

Verhältnis: Windenergiegebiet und Beschleunigungsgebiet



Wichtig: ohne Windenergiegebiet kein Beschleunigungsgebiet



Genehmigungserleichterungen

§ 6b WindBG-RegE

Anwendungsbereich (§ 6b Abs. 1 WindBG-RegE)

Im **jeweiligen** Zulassungsverfahren sind die **Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden**, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer **Windenergieanlage an Land**,
2. einer zu einer Anlage nach Nummer 1 gehörige **Nebenanlage im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG** oder
3. einer **Energiespeicheranlage am selben Standort** wie die Anlage nach Nr. 1, sofern die Energiespeicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Beschleunigungsgebietes vorgesehenen wurde.

- ▶ „Im jeweiligen Zulassungsverfahren“ = Anwendung nicht nur im BlmSchG-Verfahren, sondern auch
 - in weiteren Zulassungsverfahren, die nicht von der Konzentrationswirkung des BlmSchG umfasst sind
 - jenseits von immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren
- ▶ dazugehörige Nebenanlage iSd § 3 Nr. 15a EEG
 - = Nebenanlage, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage dient, einschließlich elektrischer Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen, Transformator- und Übergabestationen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind

Blick in die Richtlinie: Definition der „Energiespeicheranlagen am selben Standort“

§ 2 Nr. 7 WindBG-RegE:

„Energiespeicheranlagen am selben Standort: Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, die **weder planfeststellungsbedürftig noch plangenehmigungsbedürftig** sind, im **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit einer Windenergieanlage an Land oder einer Solarenergieanlage stehen und gegenüber dieser Anlage eine **dienende Funktion** aufweisen.“



Art. 2 Nr. 44d EE-RL:

„Energiespeicher am selben Standort“ eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, **die an denselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sind;**

P: Definition von „Energiespeicheranlagen am selben Standort“ in § 2 Nr. 7 WindBG enthält viele Einschränkungen, die in der unionsrechtlichen Definition der „Energiespeicher am selben Standort“ in Art. 2 Nr. 44d EE-RL nicht vorgesehen sind

- Auf alle nicht von § 2 Nr. 7 WindBG erfasste Speicher können Genehmigungserleichterungen aus § 6b WindBG nicht angewendet werden
- Anwendungsbereich für Genehmigungserleichterungen in der RL aber deutlich weiter

Entfall von Prüfpflichten (§ 6b Abs. 2 S. 1 und 2 WindBG-RegE)

Übriges Genehmigungsrecht bleibt unberührt, d.h. normale Prüfung!

Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des UVPG **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen,
2. abweichend von § 34 Abs. 1 BNatSchG **keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete** durchzuführen,
3. abweichend von § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG **keine artenschutzrechtliche Prüfung** durchzuführen und
4. abweichend von § 27 des WHG **keine Prüfung** der dort genannten **Bewirtschaftungsziele** durchzuführen.

P: Fehlender Verweis auf § 33 BNatSchG (hier und an weiteren Stellen im Entwurf)



Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens **anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen** eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (**Überprüfung**) durch.

Adressierung der Eingriffsregel (§ 6b Abs. 2 S. 3 WindBG-RegE)

§ 6b Abs. 2 S. 3 WindBG-RegE:

Inhalte der Prüfungen, die im Zulassungsverfahren nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 BNatSchG (= Eingriffsregel) nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist.

Gesetzesbegründung:

Zwingend erforderlich ist die Berücksichtigung der Inhalte dann, wenn anderenfalls die originären Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ordnungsgemäß abgearbeitet werden könnten. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Prüfung der Eingriffsregelung verschoben werden.

- ▶ Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ist nationales Recht, daher in der RL nicht adressiert
- ▶ Umsetzung: Eingriffsregelung bleibt im Genehmigungsverfahren weiterhin zu prüfen, allerdings sollen die Inhalte der nach § 6b Abs. 2 S. 1 WindBG-RegE entfallenen Prüfungen dabei nur berücksichtigt werden, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist (**P:** „zwingend erforderlich“?)
- ▶ Gesetzesbegründung: Regelung soll gewährleisten, dass die entfallenden Prüfungen nicht inhaltlich in die Eingriffsregelung verschoben werden

Überprüfung (§ 6b Abs. 3 und 4 WindBG-RegE)

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE:

Die Zulassungsbehörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.



Vorhabenträger legt aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Unterlagen über Maßnahmen vor



auf Grundlage vorhandener Daten (ausreichende räumliche Genauigkeit; zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung nicht älter als fünf Jahre)



innerhalb von 45 Tagen (bei Repowering 30 Tagen) ab Vollständigkeit der Unterlagen (= Prüffähigkeit für Überprüfung)

Prüfungsmaßstab in der Überprüfung

„höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach **Anlage 3 Nummer 2** des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“



Ist die Überprüfung eine Art modifizierte bzw. erweiterte standortbezogene UVP-Vorprüfung?

Anlage 3 = „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“

Nummer 2 = „Standort der Vorhaben“

Prüfungs- maßstab in der Überprüfung

- Nr. 2.1: „bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (**Nutzungskriterien**),
- Nr. 2.2.: Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (**Qualitätskriterien**)

Standort- bezogene UVP- Vorprüfung

- Nr. 2.3: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (**Schutzkriterien**): Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope etc.

Vermengung der Prüfungsmaßstäbe?

§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE:

Die Zulassungsbehörde überprüft

- ▶ ob eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen,
- ▶ dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 3 **höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG** haben wird,
- ▶ die bei der Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 6 ROG oder nach § 1a Abs. 4 BauGB nicht ermittelt wurden,
- ▶ **und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet ist.**

Doch wieder „normale“
Prüfpflichten bzgl. Vorgaben
aus dem Habitat-, Arten- und
Gewässerschutzrecht?



Beschränkung der erweiterten
standortbezogenen
UVP-Vorprüfung auf die Schutzgüter aus
§§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG und § 27 WHG?

Fehlende Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle

„höchstwahrscheinlich **erhebliche** unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“

P: Wann ist Erheblichkeitsschwelle in der Überprüfung überschritten?

Rückgriff auf die Erheblichkeitsschwelle der standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG liegt nahe, aber:

- UVPG konkretisiert Erheblichkeitsschwelle ebenfalls nicht → unterschiedliche Auslegungen
- Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle löst bei standortbezogener UVP-Vorprüfung die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens aus (rein verfahrensrechtliche Konsequenz ohne unmittelbare Auswirkung auf die Genehmigungsentscheidung)
- Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in der Überprüfung führt direkt zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen (materiell-rechtliche Konsequenz mit unmittelbarer Auswirkung auf das „Wie“ der Genehmigung)

Blick in die Richtlinie: Datengrundlage für das Screening

Erwägungsgrund 35:

„Für die Zwecke dieses Screenings sollte die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, zusätzliche **verfügbare Informationen** vorzulegen, ohne dass eine neue Bewertung oder Datenerhebung erforderlich ist.“



§ 6b Abs. 3 S. 1 WindBG-RegE:

Die Überprüfung wird auf Grundlage **vorhandener Daten** durchgeführt. **Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden**, die eine **ausreichende räumliche Genauigkeit** aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag **nicht älter als fünf Jahre** sind.



Gesetzesbegründung:

- **Sind die Daten älter als fünf Jahre** oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie **in der Regel** nicht zu verwenden.
- **Soweit dies fachlich sinnvoll ist**, können Minderungsmaßnahmen auch auf Grundlage erhobener Daten **größeren Maßstabes** festgelegt werden.

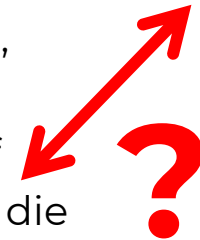
Grundkonzept der RL: Inkaufnahme gewisser Daten-Unschärfen zugunsten der Beschleunigung

- ▶ Maßnahmenfestlegung auf Ebene auf Grundlage verfügbarer Daten grundsätzlich ausreichend, um umweltrechtliche Konflikte zu adressieren (→ Vereinbarkeitsvermutung)
- ▶ Screening als vorhabenbezogener Korrekturmechanismus ebenfalls nur anhand verfügbarer Informationen ohne weitere Anforderungen

Blick in die Richtlinie: Hohe Anforderungen an die Feststellung von Auswirkungen im Screening

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL:

Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt (...) es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage **eindeutiger Beweise** die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, **höchstwahrscheinlich** erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird

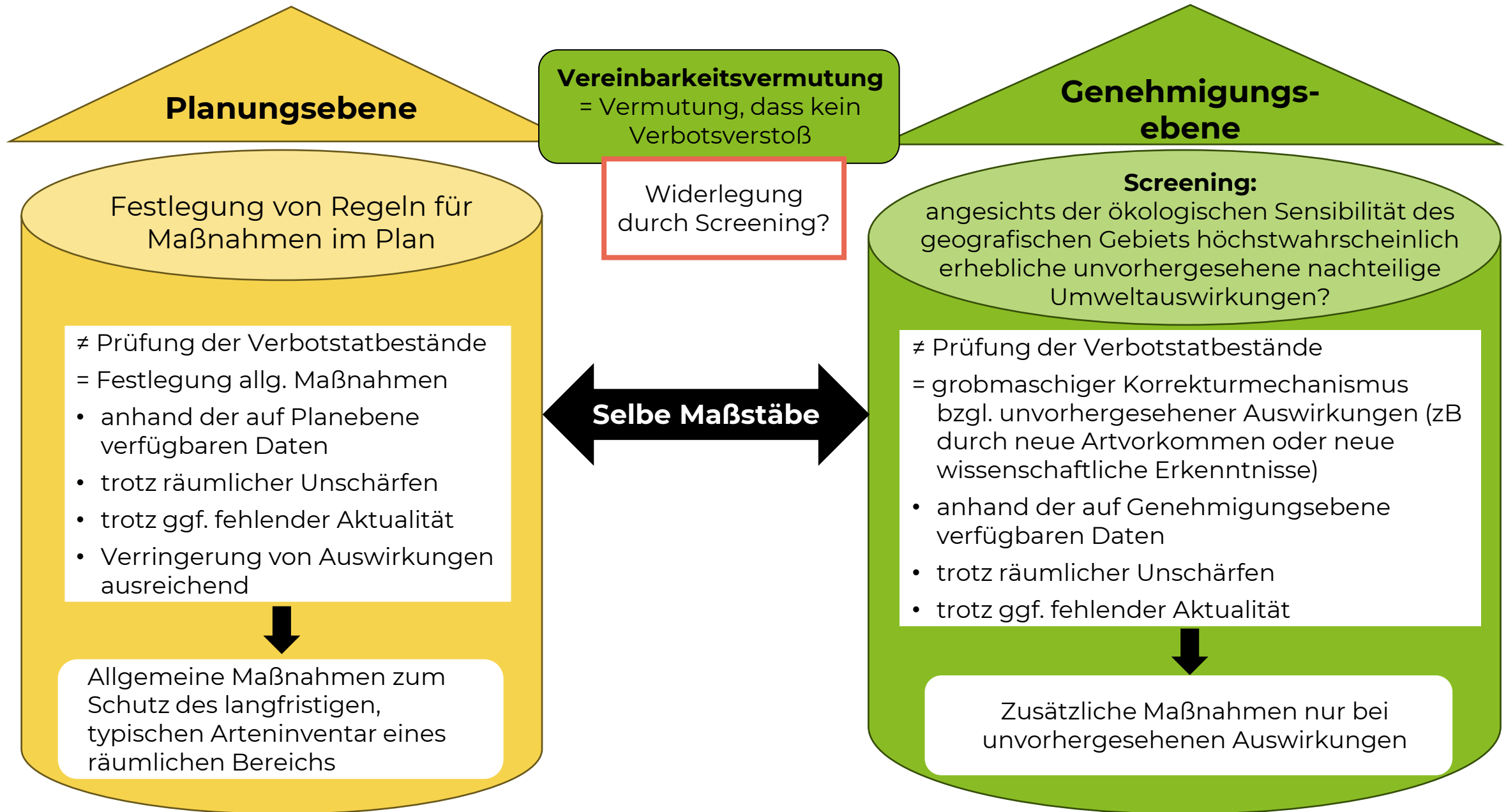


§ 6b Abs. 3 S. 5 WindBG-RegE:

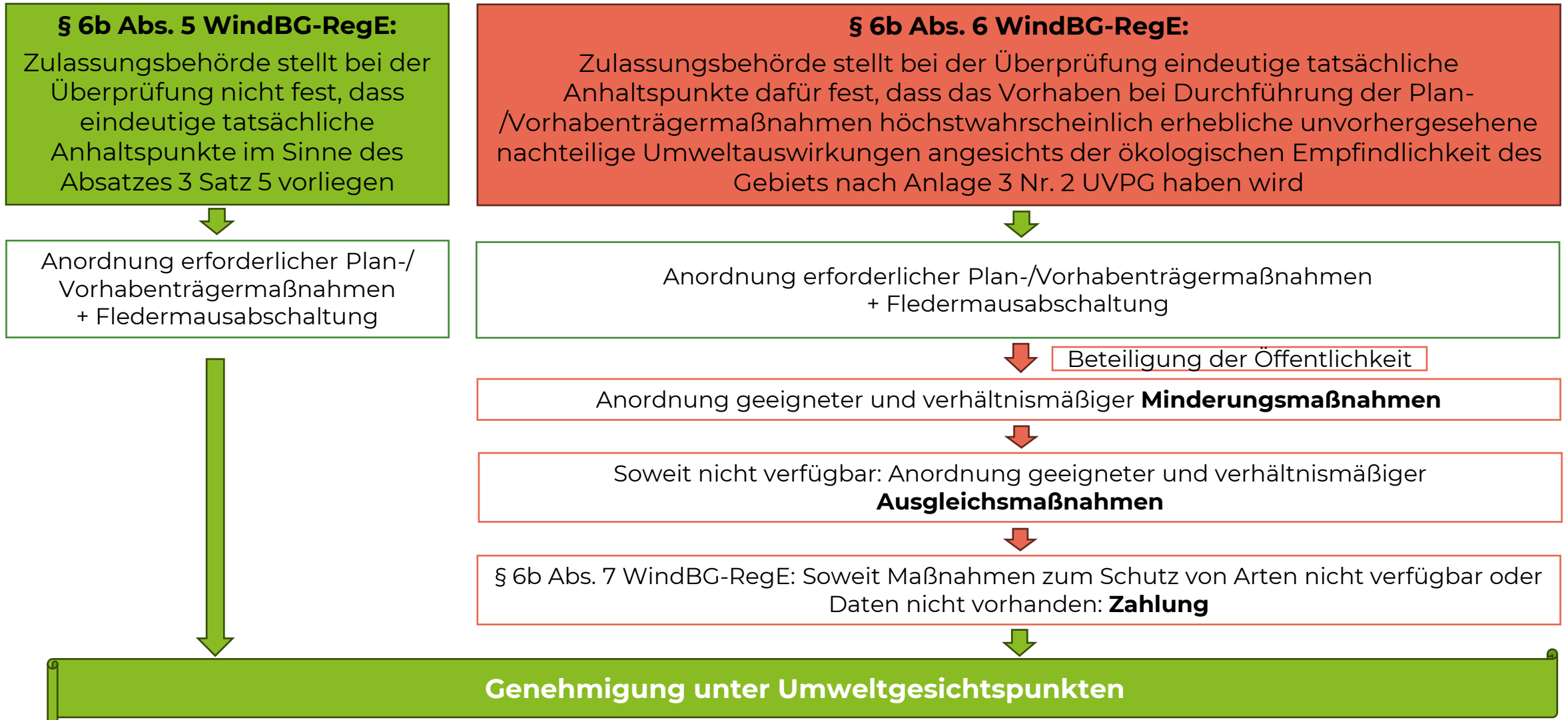
Die Zulassungsbehörde überprüft, ob **eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, dass das Vorhaben (...) höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird (...)

RL stellt hohe Anforderungen an die Feststellung von Auswirkungen im Screening:

- ▶ Höchstwahrscheinlichkeit
 - ▶ eindeutige Beweise (≠ Anhaltspunkte?)
 - ▶ Beweislast der Behörde für Widerlegung der Vereinbarkeitsvermutung
- Feststellung von Auswirkungen im Screening als Ausnahmefall



Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG-RegE)



Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG-RegE)

§ 6b Abs. 5 WindBG-RegE:

Zulassungsbehörde stellt bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 vorliegen

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Fledermausabschaltung

§ 6b Abs. 6 WindBG-RegE:

Zulassungsbehörde stellt bei der Überprüfung eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte dafür fest, dass das Vorhaben bei Durchführung der Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG haben wird

Anordnung erforderlicher Plan-/Vorhabenträgermaßnahmen + Fledermausabschaltung

Beteiligung der Öffentlichkeit

Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Minderungsmaßnahmen**

Soweit nicht verfügbar: Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger **Ausgleichsmaßnahmen**

§ 6b Abs. 7 WindBG-RegE: Soweit Maßnahmen zum Schutz von Arten nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden: **Zahlung**

Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Blick in die Richtlinie: Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten nach Ablauf der Screening-Frist

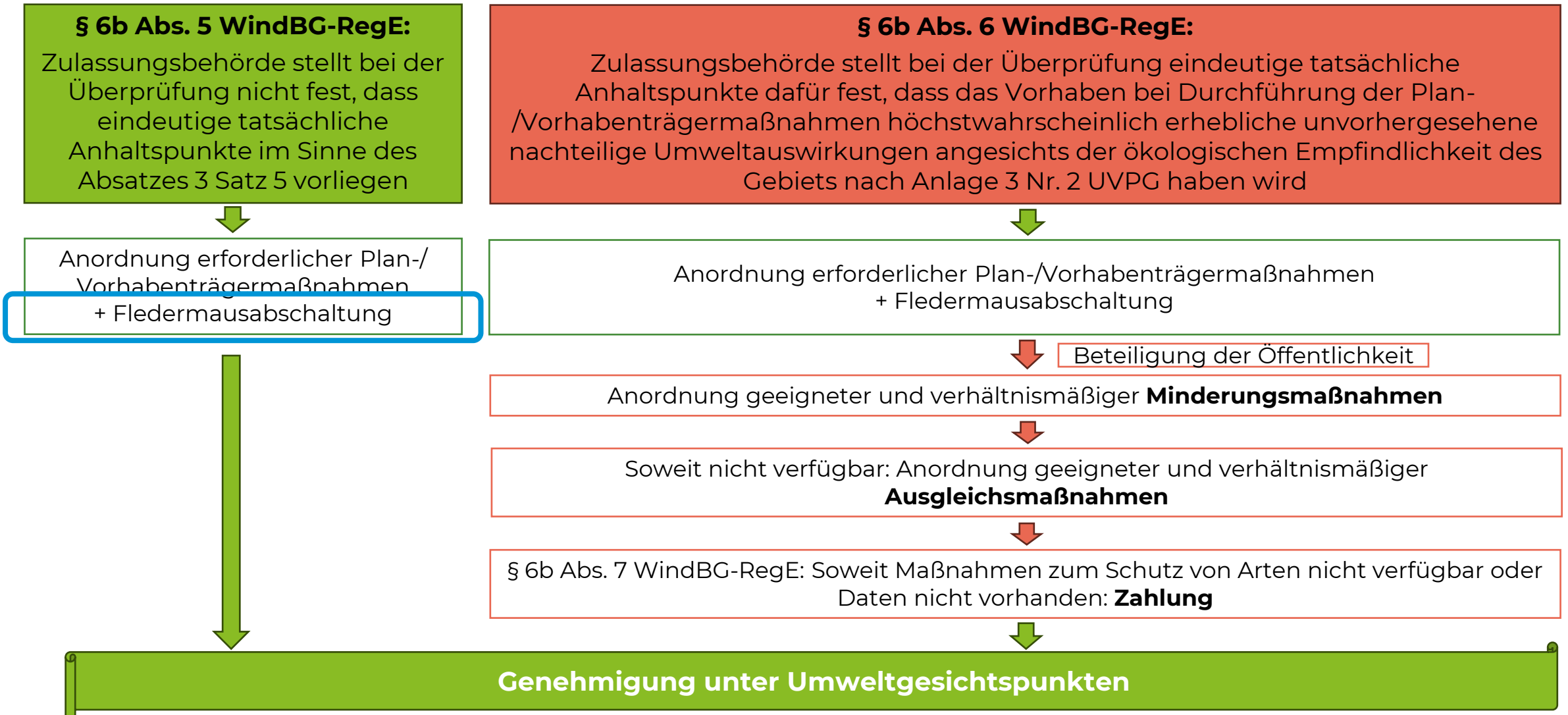
Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 EE-RL:

Im Anschluss an das Screening sind die (...) Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird (...).

P: Fallkonstellation, dass die Zulassungsbehörde innerhalb der Screening-Frist keine Entscheidung trifft, wurde nicht umgesetzt

- ▶ mit Ablauf der Screening-Frist soll eine Art Bindungswirkung bezogen auf die Vorgaben aus dem europäischen Arten-, Habitat- und Gewässerschutzrecht für die spätere Genehmigung eintreten
- ▶ die dem Screening unterliegenden Aspekte dürfen dem Vorhaben im Rahmen der abschließenden Genehmigungsentscheidung nicht mehr entgegengehalten werden

Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG-RegE)



Blick in die Richtlinie: Zwingende Anordnung einer Fledermausabschaltung?

§ 6b Abs. 5 S. 2 und 3 WindBG-RegE:

Zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der Windenergieanlage an Land hat die Zulassungsbehörde **stets** geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen.



EE-RL 2023 kennt drei Maßnahmen-Kategorien:

- 1) Planmaßnahmen (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 lit. b)
- 2) etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen (Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2)
- 3) Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, die nach einem Screening mit festgestellten Auswirkungen zusätzlich anzuordnen sind (Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3)

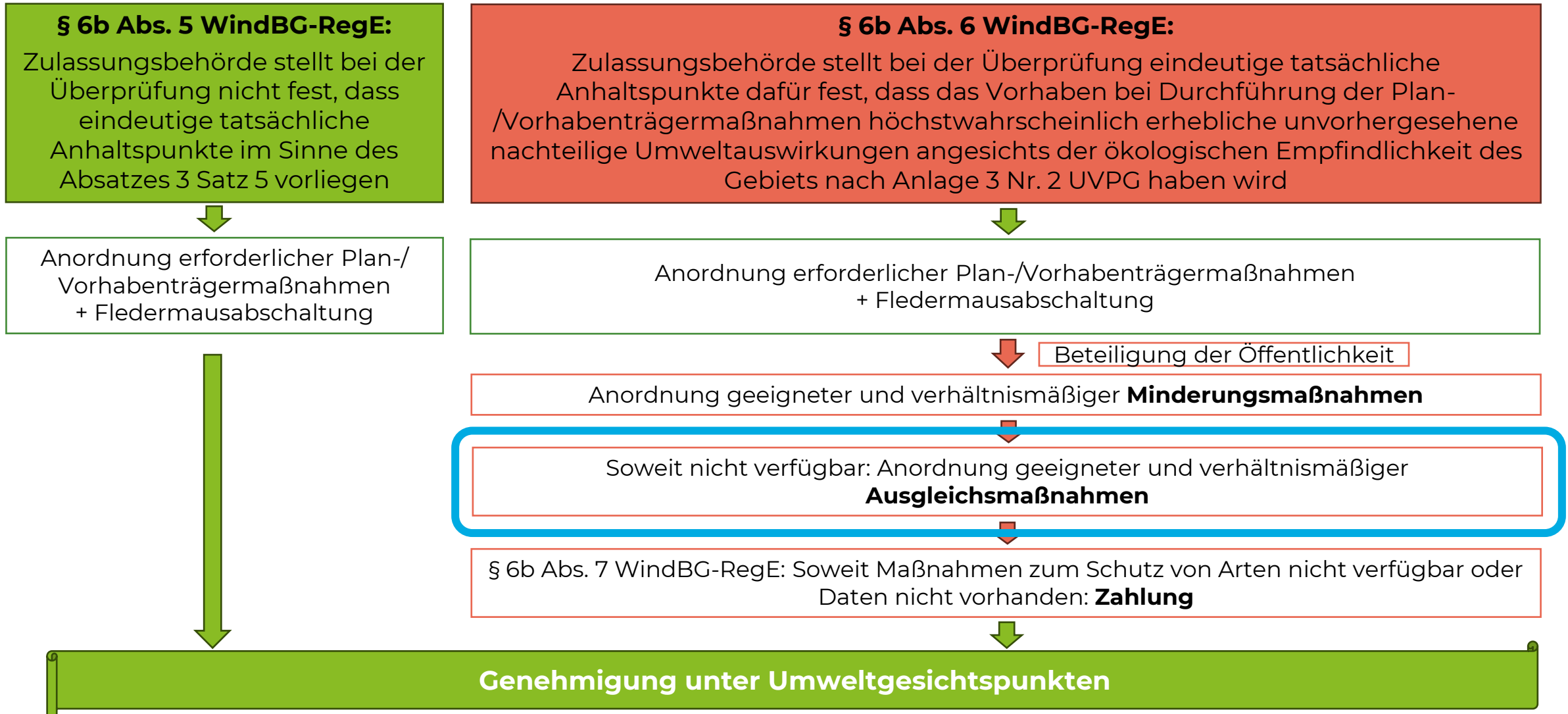
P: Zwingende Abregelung zum Schutz von Fledermäusen,

- ▶ ohne, dass es sich dabei um eine erforderliche Planmaßnahme handelt und
- ▶ ohne in der Überprüfung festgestellte Auswirkungen auf Fledermäuse

hat im System der RL keinen Platz.

→ **Umsetzung mit „§ 6 WindBG-Brille“**

Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG-RegE)



Ausgleichsmaßnahmen – Begriffsverständnis

- ▶ EE-RL selbst definiert Begriff der Ausgleichsmaßnahmen nicht
- ▶ EU-Kommission verwendet ihn im klassischen Habitat-/Artenschutzrecht bei erteilten Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 4 bzw. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Altes System

Vermeiden

falls

(-)

Vermindern

falls

(-)

Verbotsverstoß

Ausnahme

künftig

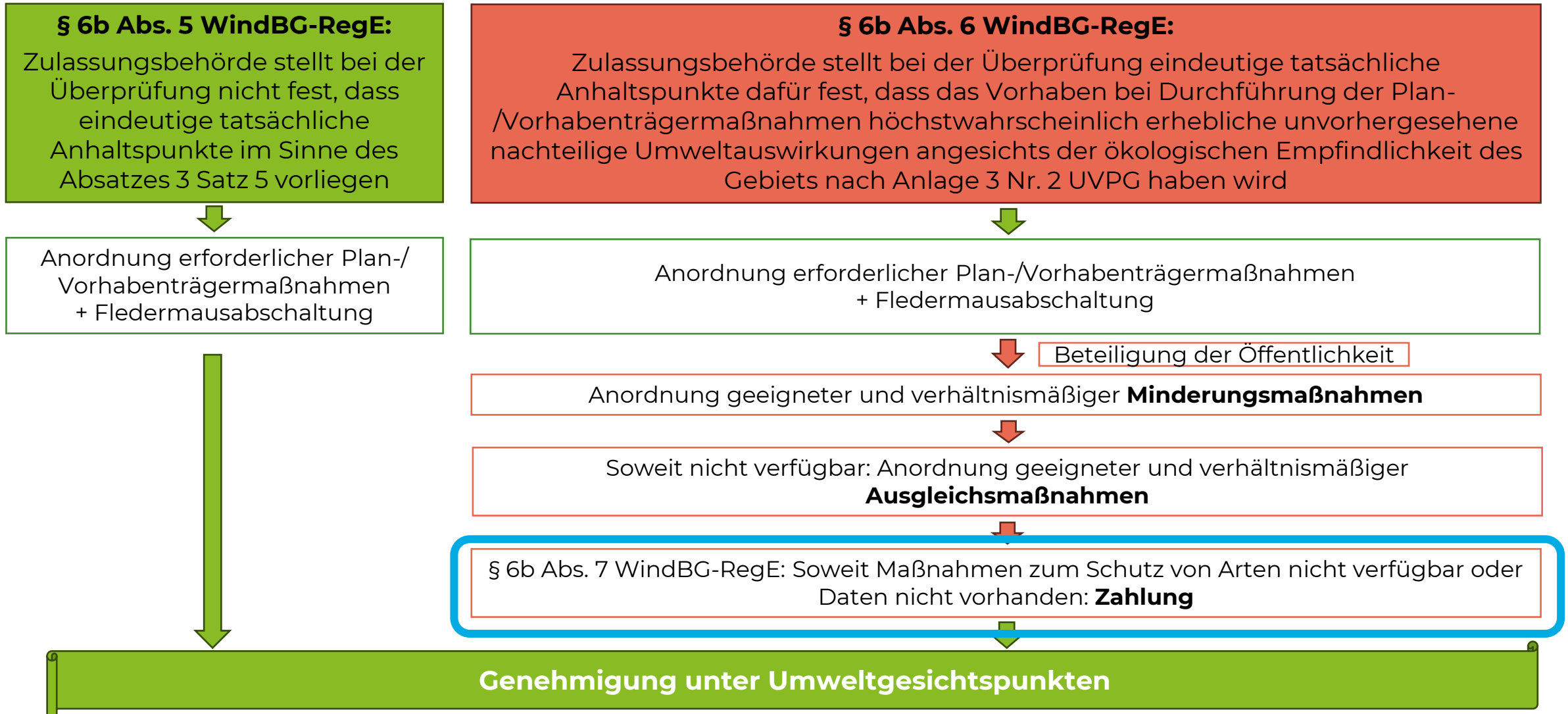
Ausgleichsmaßnahmen

- Habitatschutz: Sicherung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes
- Artenschutz: Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer betroffenen Art
- Gewässerschutz: ?

Gesetzesbegründung: Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere

- 1) Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen)
- 2) notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ (Kohärenzsicherungsmaßnahmen)

Folgen der Überprüfung (§ 6b Abs. 5 bis 8 WindBG-RegE)



Ausgleichszahlung (§ 6b Abs. 7 WindBG-RegE)

§ 6b Abs. 7 S. 1 und 2 WindBG-RegE:

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine **Zahlung in Geld** zu leisten.

Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage **als pauschale Einmalzahlung** festzusetzen. (...)

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage **bei Inbetriebnahme der Anlage** als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

- ▶ Ausgleichszahlung in zwei Fallkonstellationen:
 - 1) Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten erforderlich, aber nicht verfügbar sind
 - P:** Finanzieller Ausgleich als dritte Stufe der Maßnahmenkaskade nicht für Habitat-/Gewässerschutz umgesetzt
 - 2) Daten nicht vorhanden
- ▶ Ausgleichszahlung als pauschale Einmalzahlung mit Fälligkeit bei Inbetriebnahme der Anlage (**P:** erhebliche finanzielle Belastung zu Betriebsbeginn) ↔ Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 EE-RL: „zahlt der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme während der Dauer des Betriebs der Anlage“

Zahlungshöhe (§ 6b Abs. 7 S. 3 und 4 WindBG-RegE)

§ 6b Abs. 7 S. 3 WindBG-RegE:

Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land:
 - a) 7 800 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
 - b) 52 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,
2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

§ 6b Abs. 7 S. 4 WindBG-RegE:

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 **vorhanden** sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,
2. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Gesetzesbegründung: Höherer Betrag bei einer Zahlungspflicht aufgrund Nichtverfügbarkeit von Maßnahmen gerechtfertigt, weil Eingriff sicher festgestellt wurde, der weder gemindert noch ausgeglichen werden kann.

Blick in die Richtlinie: Zahlungspflicht bei fehlenden Daten?

Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2:

Für die Zwecke dieses Screenings stellt der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts im Bereich der erneuerbaren Energie, über die Einhaltung der [Planmaßnahmen] für das betreffende Beschleunigungsgebiet, über etwaige zusätzliche vom Projektträger getroffene Maßnahmen im Rahmen des Projekts sowie darüber zur Verfügung, wie mit diesen Maßnahmen auf Umweltauswirkungen reagiert wird. **Die zuständige Behörde kann den Projektträger auffordern, zusätzliche verfügbare Informationen** vorzulegen. Das Überprüfungsverfahren für Anträge für neue Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie wird innerhalb von 45 Tagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung **der für diesen Zweck ausreichenden erforderlichen Informationen** abgeschlossen.



§ 6b Abs. 7 S. 1 WindBG-RegE:

Soweit (...) keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine **Zahlung in Geld** zu leisten.

RL verlangt Screening auf Grundlage „verfügbarer Informationen“;
Stets verfügbar:

- Daten, die auch schon auf Planebene zur Verfügung standen (SUP-Daten)
- zum Zwecke des Screenings vom Vorhabenträger eingereichte Informationen zu Projektmerkmalen, Plan- und Vorhabenträgermaßnahmen
- ggf. Daten aus behördlichen Katastern und Datenbanken
- ggf. von der Behörde nachgeforderte „zusätzliche verfügbare Informationen“ (aber: keine neue Bewertung oder Datenerhebung)

→ anhand dieser Informationen ist das Vorhaben auf höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu prüfen:

Falls (-): Genehmigung unter Umweltgesichtspunkten

Falls (+): Anordnung zusätzlicher Maßnahmen

Folgen für die Genehmigungsentscheidung

§ 6b Abs. 8 WindBG-RegE:

Mit der Anordnung von Maßnahmen (...) oder mit Festsetzung der Zahlung (...) ist **eine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung** der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG und des § 27 WHG **nicht durchzuführen**.

P: RL sieht eine materielle Rechtmäßigkeitsvermutung bzgl. europäischem Habitat-, Arten- und Gewässerschutzrecht vor ↔ Umsetzung bleibt dahinter zurück, da sie nur einen formellen Prüferfall regelt



§ 6b Abs. 8 WindBG-RegE:

Eine **Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG oder nach § 45 Abs. 7 BNatSchG** ist bei der Zulassung des Vorhabens **nicht erforderlich**. Die Anforderungen nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts bleiben unberührt.

P: Gewässerschutzrechtliche Ausnahme nach der RL ebenfalls nicht mehr erforderlich ↔ Umsetzung erklärt gewässerschutzrechtliche Ausnahme (§ 31 Abs. 2 WHG) jedoch nicht für entbehrlich



Gesetzesbegründung:

Eine **Versagung der Genehmigung** von Windenergieanlagen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 ff. BNatSchG), aufgrund des § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Bewirtschaftungsziele des § 27 Wasserhaushaltsgesetzes ist daher nach § 6b **nicht möglich**.



Fazit

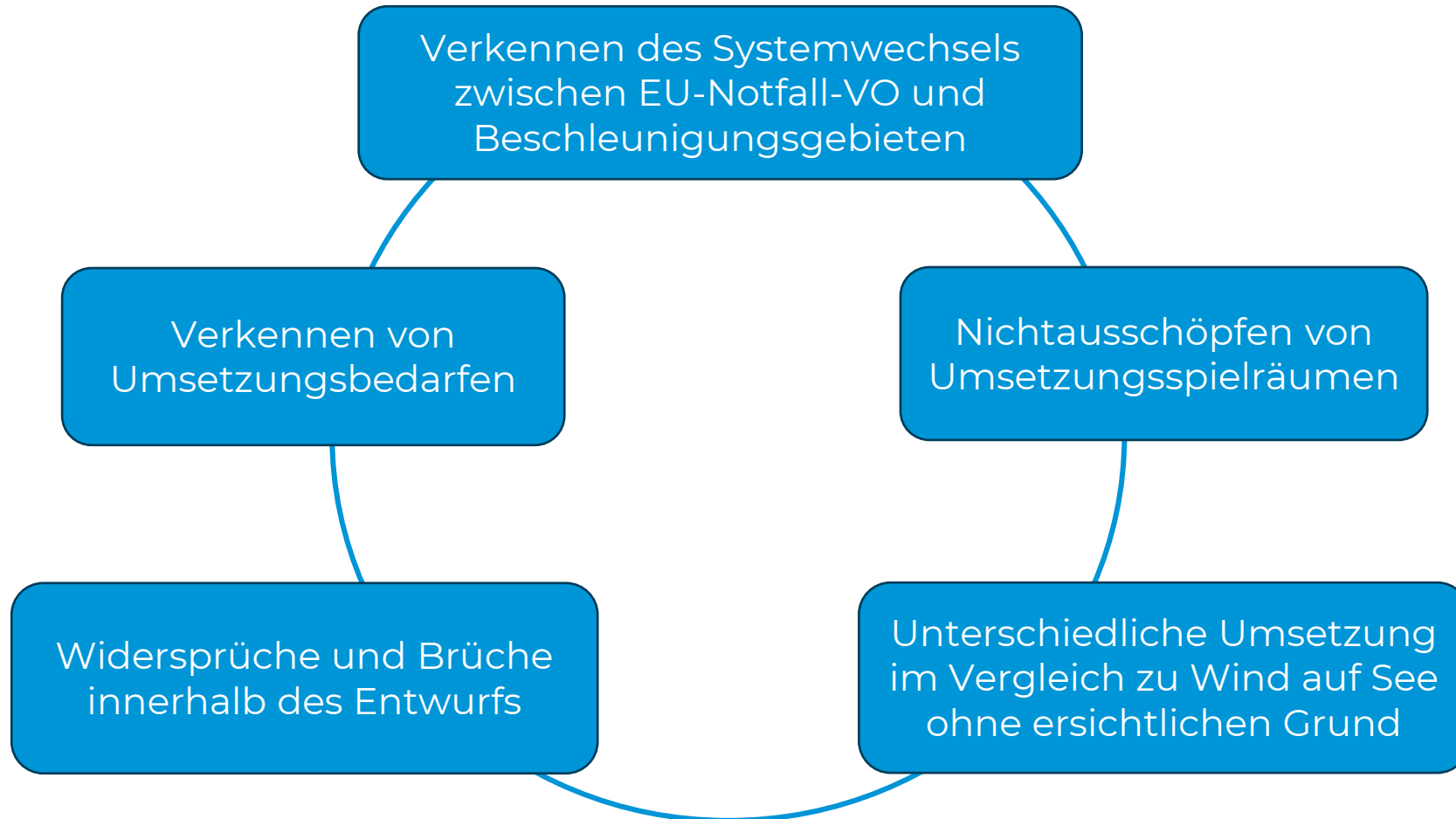
Was ist im Vergleich zum RefE zu begrüßen?

- ▶ Konkretisierung der „sensiblen Gebiete“
- ▶ Umfassende Überarbeitung der Anlage 3 zur Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen in den Plänen (aber: kaum konkrete Hilfestellung)
- ▶ Erstreckung der Genehmigungserleichterungen auf Energiespeicher am selben Standort (aber: Definition der Energiespeicher am selben Standort in Widerspruch zum Unionsrecht)
- ▶ Adressierung der Eingriffsregelung (aber: Formulierung unglücklich)
- ▶ Erfordernis „eindeutiger tatsächlicher Anhaltspunkte“ in der Überprüfung (aber: Anhaltspunkte ≠ Beweise?)
- ▶ Klare Regelungen zur Screening-Frist
- ▶ Definition der Ausgleichsmaßnahmen
- ▶ Wahlrecht des Antragstellers zwischen Verfahren nach § 6 WindBG und § 6b WindBG

Was ist zu kritisieren?

- ▶ richtlinienüberschießendes Artenspektrum bei Festlegung von Regeln für Minderungsmaßnahmen
- ▶ Definition der „Energiespeicheranlagen am selben Standort“
- ▶ Umsetzungsdefizit: Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten
- ▶ Vermengung zweier Prüfmaßstäbe in der Überprüfung? Erheblichkeitsschwelle?
- ▶ zwingende Abregelung zum Schutz von Fledermäusen
- ▶ Zahlungspflicht bei fehlenden Daten in Kombination mit hohen Anforderungen an die Datengrundlage (ausreichende räumliche Genauigkeit und nicht älter als 5 Jahre)
- ▶ Ausgestaltung der Zahlungspflicht als pauschale Einmalzahlung bei Inbetriebnahme
- ▶ unzureichende Umsetzung der Vereinbarkeitsvermutung

Hauptursachen für Kritik an der Umsetzung



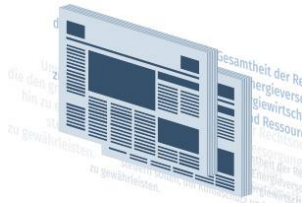
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Sarah Lindlar

Sachbearbeiterin Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 931 794077-264

M: lindlar@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Maria Deutinger

deutinger@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Frank Sailer

sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages